

# Stadt Klütz



**Fortschreibung des  
Haushaltssicherungskonzeptes  
für das Haushaltsjahr  
2020  
und die Finanzplanjahre 2021-2023**

## 1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung Klütz beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Nach § 43 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeinde-/Stadtvertretung beschlossen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Negative Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sind von der Gemeinde-/Stadtvertretung zu beschließen.

### **Änderung § 43 KV M-V im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019**

#### 1.1 Neufassung Absatz 6

| Alte, aufgehobene Fassung  | Neufassung  |
|--|---|
| (6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. | (6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich). |

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

#### 1.2 Neuer Absatz 9

| Alte, aufgehobene Fassung | Neufassung   |
|---------------------------|--|
|                           | (9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. |

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmegvorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

## **2. Haushaltssituation**

### **Ergebnishaushalt**

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

| Lfd. Nr.  |  | Jahr        | Jahresergebnis  | Jahresergebnis              |
|-----------|--|-------------|-----------------|-----------------------------|
|           |  |             |                 | je Einwohner zum 31.12.2018 |
|           |  | in €        |                 |                             |
|           |  | 1           | 2               | 3                           |
| <b>1.</b> | <b>Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge</b>      |             |                 |                             |
| 1.1.      | Weitere Haushaltsvorträge in Summe                       | vor 2018    | 201.057         | 64                          |
| 1.2.      | 2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)                           | 2018        | -214.185        | -68                         |
| 1.3.      | 1. Haushaltsvorjahr (Plan)                               | 2019        | -257.800        | -82                         |
| <b>2.</b> | <b>Ansatz des Haushaltsjahres</b>                        | <b>2020</b> | <b>110.400</b>  | <b>35</b>                   |
| <b>3.</b> | <b>Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres</b>          | <b>2020</b> | <b>-160.528</b> | <b>-51</b>                  |
| <b>4.</b> | <b>Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>                   |             |                 |                             |
| 4.1.      | 1. Haushaltsfolgejahr                                    | 2021        | -285.150        | -91                         |
| 4.2.      | 2. Haushaltsfolgejahr                                    | 2022        | -145.650        | -46                         |
| 4.3.      | 3. Haushaltsfolgejahr                                    | 2023        | -277.450        | -89                         |
| <b>5.</b> | <b>Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes</b> | <b>2023</b> | <b>-868.778</b> | <b>-277</b>                 |

<sup>1</sup>Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2020 beträgt der Jahresfehlbetrag **vor Veränderung** der Rücklagen - 322.200 Euro. Positiv wirken sich hierbei eingeplante Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken (Buchgewinne) in Höhe von 516.500 € aus. Kumuliert belaufen sich die Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -868.777 Euro.

Der Haushaltsausgleich kann auch nicht über positive Ergebnisvorträge oder den eingeplanten Entnahmen aus der Kapitalrücklage erreicht werden.

Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt **nicht** gegeben.

### **Finanzhaushalt:**

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

| Lfd. Nr.  |  | Jahr        | Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen<br>je Einwohner zum<br>31.12.2018 | planmäßige Tilgung von Investitionskrediten | planmäßige Tilgung von Investitionskrediten<br>je Einwohner zum<br>31.12.2018 | In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge | In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge<br>je Einwohner zum<br>31.12.2018 |      |
|-----------|--|-------------|--|--|---|---|---|---|------|
|           |  |             |  |  |   |   |   |   | in € |
|           |  |             | 1  | 2  | 3   | 4   | 5   | 6   | 7    |
| <b>1.</b> | <b>Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge</b>      |             |  |  |   |   |   |   |      |
| 1.1.      | Weitere Haushaltsvorträge in Summe                       | vor 2018    |  |  |   |   |   |   |      |
| 1.2.      | 2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)                           | 2018        | -71.967  | -23  | 278.941                                     | 88  | 206.789                                     | 65  |      |
| 1.3.      | 1. Haushaltsvorjahr (Plan)                               | 2019        | -203.728   | -64  | 275.137                                     | 87  | -272.075                                    | -86   |      |
| <b>2.</b> | <b>Ansatz des Haushaltsjahres</b>                        | <b>2020</b> | <b>-485.100</b>  | <b>-153</b>  | <b>327.500</b>                              | <b>103</b>  | <b>-1.197.975</b>                           | <b>-378</b>   |      |
| <b>3.</b> | <b>Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres</b>          | <b>2020</b> | <b>-485.100</b>  | <b>-153</b>  | <b>327.500</b>                              | <b>103</b>  | <b>-1.197.975</b>                           | <b>-378</b>   |      |
| <b>4.</b> | <b>Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>                   |             |  |  |   |   |   |   |      |
| 4.1.      | 1. Haushaltsfolgejahr                                    | 2021        | -335.150   | -106   | 315.700                                     | 100   | -1.918.525                                  | -620  |      |
| 4.2.      | 2. Haushaltsfolgejahr                                    | 2022        | -195.650   | -62  | 316.000                                     | 100   | -2.499.875                                  | -808  |      |
| 4.3.      | 3. Haushaltsfolgejahr                                    | 2023        | -216.850   | -68  | 306.100                                     | 97  | -3.092.525                                  | -999  |      |
| <b>5.</b> | <b>Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes</b> | <b>2023</b> | <b>-216.850</b>  | <b>-68</b>   | <b>306.100</b>                              | <b>97</b>   | <b>-3.092.525</b>                           | <b>-999</b>   |      |

<sup>1</sup> Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

<sup>2</sup> Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

<sup>3</sup> Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (31.12.2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Stadt Klütz 305.925,42 €.

Im Haushaltsjahr 2020 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -485.100 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann auch nicht durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

**Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2020 insgesamt nicht gegeben.**

### 3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

| Lfd. Nr. | Maßnahme  |   | Umsetzung   |
|----------|---|---|---|
| 1        | Steuern   | Änderung der Hundesteuersatzung   | Hundesteuersatzung zum 01.01.2013 mit neuen Sätzen in Kraft.  |
| 2        | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft                              | Reduzierung der Schulden  | Das Darlehen wurde zur Sparkasse MNW mit einem Zinssatz von 1,95 % zum 15.11.2012 umgeschuldet und ist zum 15.11.2022 getilgt. Zinseinsparung in 2013 = 4.022,00 Euro               |
| 3        | Mieten und Pachten  | Erhöhung der Garagenpachten   | Ab dem 01.01.2013 wurden die Garagenpachtverträge angepasst. Die jährliche Pacht beträgt nun 100,00 Euro. Die Höhe der Mehrerträge beläuft sich auf ca. 5.590€.                     |
| 4        | BgA Strand Wohlenberg   | Erhöhung der Parkplatzgebühren  | Beschluss der Stadtvertretung am 19.05.2014 erfolgt. Umsetzung erfolgte ab Saison 2014 nach entsprechender Umrüstung der Parkautomaten.   |
| 5        | Märkte  | Erhöhung der Energiekostenpauschale   | Beschluss der Stadtvertretung am 19.05.2014 erfolgt. Umsetzung ab Markttag 05.06.2014.  |
| 6        | BgA Strand Wohlenberg   | Erhöhung der Strandgebühren   | Beschlussvorlage wurde am 19.05.2014 zurückgestellt. Ausschüsse und Stadtvertretung der neuen Legislaturperiode haben erneut darüber beraten und die Beschlussvorlage abgelehnt.    |
| 7        | Straßenbeleuchtung  | Reduzierung Kosten durch Umstellung auf LED   | Die Umrüstung auf LED-Technik wurde im Stadtgebiet Klütz 2014/2015 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. Eine Einsparung kann erst mit der Jahresrechnung 2016 beziffert werden. |
| 8        | Realsteuern   | Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A   | Umsetzung mit neuen Hebesatz seit 01.01.2014.   |
| 9        | Förderung von Einrichtungen ( Heimat - und sonstige Kulturpflege) | Reduzierung der Kosten für die Rentnerbetreuung   | Im Haushalt 2015 sind 1.200 Euro geplant, sowie 400 Euro für Seniorenclub. Nach Beratung im Sozialausschuss kann hier nicht weiter eingespart werden.                               |
| 10       | Mieten und Pachten  | Erhöhung der Gartenpachten  | Die Gartenpächter wurden im Jahr 2014 über die Erhöhung informiert und die Umsetzung erfolgte zum 1. Januar 2015.   |
| 11       | Zweitwohnsteuer   | Neufassung der Zweitwohnsteuersatzung   | Die Satzung wurde 2014 neugefasst und gleich mit der Jahressollstellung in 2014 umgesetzt.  |
| 12       | Zweitwohnsteuer   | Der Zweitwohnsteuerhebesatz für das Stadtgebiet wurde auf 20 % festgesetzt                                | Die Satzung wurde 2015 neugefasst und mit der Hebesatzänderung in 2015 umgesetzt.   |
| 13       | Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A                     | Der Hebesatz für die Grundsteuer A der Stadt Klütz wurde auf 290% angehoben.                              | Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.   |
| 14       | Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B                     | Der Hebesatz für die Grundsteuer B der Stadt Klütz wurde auf 360% angehoben.                              | Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.   |
| 15       | Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer                     | Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Stadt Klütz wurde auf 350% angehoben.                              | Die Hebesatzsatzung wurde 2016 für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.   |
| 16       | Veräußerung gemeindliches Vermögen                                | Verkauf der Klützer Mühle   | Beschluss zum Verkauf der Klützer Mühle wurde am 12.10.2015 gefasst. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 295.000 Euro.  |
| 17       | Gebühren  | Anpassung der Straßenreinigungssatzung sowie der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz | Beschluss gefasst am 19.03.2018. Reinigungsbeginn 01.07.2018  |

|    |                        |  |  |
|----|------------------------|--|--|
| 18 | Förderung Vereinssport | Reduzierung der Unterstützung an den Klützer Sportverein                 | Die Stadtvertretung hat beschlossen den Verein weiterhin zu unterstützen. Es wird jährlich über die Höhe des Zuschusses neu beschlossen. |
| 19 | Vermögen               | Erschließung und Verkauf der Grundstücke im B-Plan Nr. 28.1 - Lindenring | Verkauf erfolgte im Paket an die LGE im Jahr 2018  |

#### **Haushaltssicherungskonzept 2019:**

|         |             |   |  |
|---------|-------------|---|--|
| 2019 /1 | Realsteuern | Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf Nivellierungsniveau    | teilweise Umsetzung mit HH Satzung 2020                            |
| 2019 /2 | Nachtrag    | Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2019 mit entsprechenden Ansatzkürzungen | Beschluss über die 1. NT HH Satzung mit BVL 19/13556 am 16.09.2019 |

#### **4. Festlegung von weiteren Maßnahmen**

Da im Jahr 2020 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Stadt ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend fortschreiben.

Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt bzw. wurden in den Vorjahren bereits ausgeschöpft.

Lediglich die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer liegen derzeit noch unter dem Landesdurchschnitt. Eine Anhebung auf den Landesdurchschnitt würde zu Mehreinzahlungen aus Steuern in Höhe von insgesamt 51.735 Euro führen (vgl. Prüfblatt der unteren Rechtsaufsichtsbehörde als Anlage der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2020). Da der Landesdurchschnitt bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen zugrunde gelegt wird, ergäbe sich zudem eine Haushaltsverbesserung aus zusätzlichen Schlüsselzuweisungen und geringerer Amts- und Kreisumlage in etwa gleicher Höhe.

Folgende Maßnahmen werden neu beschlossen und wurden bereits mit Beschluss der Haushaltssatzung 2020 umgesetzt:

- 2020/1 Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 432 %
- 2020/2 Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 378 %
- 2020/3 Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf 360 %

Weitere mögliche Maßnahmen:

- 2020/4 Reduzierung der Sachaufwendungen/ Optimierung der Einnahmen für den städtischen Friedhof
- 2020/5 Überprüfung aller gemeindeeigenen Einrichtungen auf Optimierung
- 2020/6 Erstellen eines Nachtragshaushaltes

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Stadt derzeit nicht. Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

## Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2020

|   |               |  |           |                 |
|---|---------------|--|-----------|-----------------|
| <b>Teilhaushalt:</b>  | 1             | <b>Produkt:</b>                                      | 553.01    |                 |
| <b>Budget-VA:</b>   | Frau Wiechert | <b>Produkt-VA<br/>bzw.<br/>zugeordnetes<br/>PSK:</b> | Frau Tech | <b>Lfd. Nr.</b> |
| <b>Maßnahme</b>   |               |  |           |                 |
| <b>Reduzierung der Sachaufwendungen bzw. Optimierung der Einnahmen für den städtischen Friedhof</b> |               |  |           |                 |
| <b>Erläuterungen/Bemerkungen</b>  |               |  |           |                 |
| Diskussion aller Produktsachkonten im Produkt 553.01  |               |  |           |                 |
| Erörterung von Möglichkeiten der Privatisierung/ Partnerschaften                                    |               |  |           |                 |

|   |
|---|
| <b>Entwicklungen in Euro</b>  |
|   |
| <b>Zeitliches Wirksamwerden</b>   |
| <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig |

|   |
|---|
| <b>Besonders betroffen von der Maßnahme</b> |
|   |
| <b>Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile</b>    |
|   |
| <b>Mögliche nachteilige Wirkungen</b>       |
| -   |

|   |
|---|
| <b>Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen</b> |
|   |

## Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2020

|               |            |  |  |          |
|---------------|------------|--|--|----------|
| Teilhaushalt: | div.       | Produkt:                                   |  |          |
| Budget-VA:    | Siehe u.a. | Produkt-VA<br>bzw.<br>zugeordnetes<br>PSK: |  | Lfd. Nr. |

Maßnahme

**Überprüfung aller gemeindeeigenen Einrichtungen auf Optimierung**

Erläuterungen/Bemerkungen

| Produkt       |                                  | Ergebnis<br>2020 | Ergebnis<br>2019 | Ergebnis<br>2018 | Ergebnis<br>2017 | Ergebnis<br>2016 |
|---------------|----------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>272.01</b> | <b>Stadt-<br/>bibliothek</b>     | -49.100          | -52.400          | -32.844          | -41.113          | -54.799          |
| <b>281.04</b> | <b>Uwe-<br/>Johnson<br/>Haus</b> | -68.200          | -82.900          | -53.469          | -61.648          | -58.837          |
| <b>366.02</b> | <b>Jugendclub</b>                | -30.400          | -35.300          | -19.041          | -23.144          | -24.128          |
| <b>421.01</b> | <b>Förderung<br/>des Sports</b>  | -8.800           | -11.000          | -16.800          | -16.800          | -16.800          |
| <b>424.01</b> | <b>Sportplatz</b>                | -15.700          | -32.600          | -8.772           | -20.654          | -24.241          |
| <b>424.02</b> | <b>Mehr-<br/>zweckhalle</b>      | -68.600          | -60.000          | -40.334          | -78.312          | -58.451          |
| <b>573.03</b> | <b>Toiletten-<br/>haus</b>       | -8.100           | -5.600           | -3.070           | -4.056           | -1.845           |

Zeitliches Wirksamwerden

kurzfristig       mittelfristig       langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

Mögliche nachteilige Wirkungen

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

## Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2020

|               |            |  |  |          |
|---------------|------------|--|--|----------|
| Teilhaushalt: | div.       | Produkt:                                   |  |          |
| Budget-VA:    | Siehe u.a. | Produkt-VA<br>bzw.<br>zugeordnetes<br>PSK: |  | Lfd. Nr. |

### Maßnahme

#### **Erstellen eines Nachtragshaushaltes insbesondere vor folgendem Hintergrund:**

die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, hat am 19.03.2020, Posteingang 23.03.2020, die nach Kommunalverfassung M-V erforderlichen Genehmigungen für die **Haushaltssatzung der Stadt Klütz für das HH-Jahr 2020** mit nachfolgenden rechtsaufsichtlichen Anordnungen erteilt:

#### A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

- Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt Klütz **haushaltswirtschaftliche Entscheidungen** trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt **zu einer Verbesserung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mindestens 275.224 EUR führen.**

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer **Nachtragshaushaltssatzung**. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Stadtvertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

- Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

- Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadtvertretung Klütz über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31. August 2020 beschließt, das den Vorgaben des § 43 Abs. 7 KV M-V erfüllt.
- Für die Entscheidung zu den Punkten 1., 2. und 3. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Neben der Überprüfung aller Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sollte insbesondere über folgende Positionen diskutiert werden:**

| Produkt | Sachkonto  | Plan 2020 in € | Erläuterung  |
|---------|--|----------------|--|
| 114.01  | 52310000<br>Unterhaltung<br>Grundstücke,<br>Außenanlagen | 90.000         | davon 80 T€ für<br>Abriss alte Kita                      |
| 126.05  | 52310000<br>Unterhaltung<br>Grundstücke,<br>Außenanlagen | 40.000         | Entschlammung<br>Dorfteich<br>Wohlenberg/<br>Kühlenstein |

|        |   |        |   |
|--------|---|--------|---|
| 126.05 | 52311000<br>Unterhaltung<br>Grundstücke | 8.600  | davon 6 T€ für<br>Pflasterarbeiten            |
| 126.05 | 52313000<br>Unterhaltung<br>Gebäude     | 40.000 | Außenfassade/HUFK<br>Instandsetzung<br>Mängel |
| 541.01 | 52338001<br>Unterhaltung der<br>Straßen | 70.000 |   |
|        |   |        |   |

#### Zeitliches Wirksamwerden

kurzfristig       mittelfristig       langfristig

#### Besonders betroffen von der Maßnahme

#### Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

#### Mögliche nachteilige Wirkungen

#### Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Aufstellen eines Nachtragshaushaltes